



Unsere Themen in diesem Monat:

- ◆ Betrugsmails
- ◆ Überlassung eines Datenträgers bei einer Betriebsprüfung
- ◆ Selbstgenutztes Eigenheim bei der Erbschaftsteuer
- ◆ Freie Mitarbeiter
- ◆ Rechnungsabgrenzungen sind zu bilden
- ◆ Ablösezahlung eines Wohnrechts
- ◆ Schadenersatz wegen Prospekthaftung
- ◆ Handwerkerleistungen
- ◆ Noch einmal Nachzahlungszinsen
- ◆ Betriebsfahrzeuge
- ◆ Versteuerung der Sprinterklausel

Fälligkeit zur Abgabe der Beitragsnachweise:

Oktober 2021 24.10.2021

Letzter Zahlungstermin Sozialversicherung:

Oktober 2021 27.10.2021

Zahlungstermine zum 15. November 2021:

Gewerbsteuer IV. Quartal 2021

Grundbesitzabgaben IV. Quartal 2021

Aktuell

Betrugsmails

Das Bundeszentralamt für Steuern warnt aktuell vor E-Mails, die im Namen des BZSt versendet werden. Danach versuchen Betrüger über die E-Mailadresse steuerzahler@bzst.tax-official.com an Informationen von Steuerzahlern zu kommen. Bitte reagieren Sie auf diese E-Mails nicht.

Aus der Praxis

Überlassung eines Datenträgers bei einer Betriebsprüfung

Schickt das Finanzamt eine Betriebsprüfungsanordnung, werden meist auch sofort Datenträger der GDPdU-Dateien angefordert. Der BFH hat nun geurteilt, dass dies nicht rechtens ist, wenn der Steuerpflichtige ein sogenannter „Berufsgeheimnisträger“ ist. Dann habe

Oktober 2021

das Finanzamt Zugriff auf Daten, die der Berufsangehörige schützen müsse. Alle Berufsgeheimnisträger (Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte etc.) müssen Ihr Berufsgeheimnis wahren.

Bei Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt stehen wir Ihnen zur Seite.

Neue Urteile

Selbstgenutztes Eigenheim bei der Erbschaftsteuer

Ein selbst genutztes Eigenheim/Eigentumswohnung ist dann erbschaftsteuerfrei, wenn das Haus zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde, die Wohnfläche nicht über 200 qm beträgt und der Erbe die Selbstnutzung fortsetzt. Gehört zu diesem Eigenheim noch ein unbebautes Grundstück, das als Garten genutzt wird, ist dieses Grundstück nur dann erbschaftsteuerfrei, wenn es zusammen mit dem bebauten Grundstück als wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsrechts angesehen wird. Diese Entscheidung trifft das Belegenhetsfinanzamt. In solchen Fällen prüfen Sie bitte jetzt schon, ob das Gartenland als eigenständiges Grundstück anzusehen ist.

Wir helfen Ihnen gerne, Ihren Steuervorteil geltend zu machen.

Freie Mitarbeiter

Freiberufler, die als „freie Mitarbeiter“ bei einem anderen Freiberufler arbeiten, sind abhängig beschäftigt, wenn Sie in die Organisation der Praxis eingegliedert sind und kein Unternehmerrisiko tragen. So entschied jetzt das Landessozialgericht Baden-Württemberg. Der freie Mitarbeiter ist demnach nicht „frei“, sondern Angestellter der Praxis und unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

Bitte lassen Sie sich bei Gestaltung solcher Arbeitsverhältnisse unbedingt vorher beraten.

Rechnungsabgrenzungsposten sind zu bilden

Der BFH hat die Geringfügigkeitsregel abgelehnt. Wenn Sie Aufwendungen für ein folgendes Wirtschaftsjahr tätigen, sind diese Aufwendungen auch im nächsten Jahr bei der Bilanzierung abzusetzen. Dafür ist ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Längere Zeit wurde diskutiert, ob man aufgrund des Wesentlichkeitsvorbehaltes geringfügige Beträge nicht abgrenzen muss. Des BFH hat entschieden, dass für alle Vorauszahlungen Abgrenzungsposten zu bilden sind. Für Sie ändert sich nichts, da wir das in Ihren Bilanzen stets berücksichtigt haben.

Einkommensteuer

Ablösezahlung eines Wohnrechts

Die Ablösezahlung für die Aufgabe eines bestehenden Wohnrechts führt zu nachträglichen Anschaffungskosten und nicht zu sofort abzugsfähigen Werbungskosten, wenn die Wohnung in Folge der Ablösung neu vermietet wird. So entschied jetzt das Finanzgericht Niedersachsen. Allerdings hat der Steuerpflichtige Revision eingelegt, sodass der Fall noch nicht abgeschlossen ist.

Schadenersatz wegen Prospekthaftung

Der Schadenersatz eines Mitunternehmers wegen Prospekthaftung unterliegt der Einkommensteuer. So entschied jetzt der Bundesfinanzhof. Der Kommanditist einer gewerblich tätigen Fonds KG machte geltend, er habe einen Veräußerungsgewinn (dieser wird niedriger besteuert) erhalten und die Prozesszinsen seien Einkünfte aus Kapitalvermögen. Mit seiner Klage konnte er nicht durchdringen, sodass der Schadenersatz und auch die Zinsen als gewerbliche Einkünfte zu versteuern sind.

Handwerkerleistungen

Nachdem der BFH das entscheidende Urteil gesprochen hat, hat das Bundesfinanzministerium mit einem Schreiben jetzt folgendes erläutert: Handwerkerleistungen, die nicht nur einzelnen Haushalten, sondern allen, an den Maßnahmen der öffentlichen Hand beteiligten Haushalten, zugutekommen, sind von der steuerlichen Förderung ausgeschlossen. Dies gilt beim Ausbau eines allgemeinen Versorgungsnetzes oder bei der Erschließung einer Straße. Hier fehle es am räumlich funktionalen Zusammenhang der Handwerkerleistung mit dem einzelnen Haushalt. Für diese Maßnahme können Sie künftig keine Förderung mehr beantragen.

Noch einmal Nachzahlungszinsen

Wie Sie bereits wissen, hat das Bundesverfassungsgericht die gesetzlich geregelte 6 %-Verzinsung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen als verfassungswidrig abgelehnt.

Die Finanzämter dürfen diese Zinsen nur noch für Zeiträume bis zum 31.12.2018 anwenden. Ab 01.01.2019 wird es vermutlich im zweiten Halbjahr 2022 eine neue Regelung geben.

Dies gilt ausdrücklich aber nur für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen, nicht um Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen und auch nicht um Prozesszinsen. Deswegen müssen Sie davon ausgehen, dass die Finanzämter zurückgestellte Zinsforderungen in diesen Bereichen jetzt anfordern.

Bei Fragen helfen wir Ihnen gern.

Lohn

Betriebsfahrzeuge

Nach einem neuen Urteil des BFH muss zwischen einem Betriebsfahrzeug (PKW) und einem Werkstattwagen bzw. Einsatzfahrzeug unterschieden werden.

Darf ein Mitarbeiter mit einem Betriebsfahrzeug nach Hause fahren, es aber nicht privat nutzen, wird dieser Vorteil mit der 0,03 %-Regelung versteuert. Die Abgrenzung ist sehr schwierig, denn es droht die 1 %-Regelung. Steht die Fahrzeugüberlassung hingegen in engem Zusammenhang mit dem Rufbereitschaftsdienst des Arbeitnehmers, erfolgt sie lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung des Arbeitgebers. Dann liegt kein lohnwerter Vorteil vor. Dies gilt natürlich besonders für Einsatzfahrzeuge.

Bitte lassen Sie sich beraten, da die Abgrenzung problematisch ist.

Versteuerung der Sprinterklausel

Die einvernehmliche Auflösung eines Arbeitsverhältnisses erfolgt regelmäßig auch im Interesse des Arbeitgebers. Eine im Gegenzug gezahlte Abfindung ist daher im Regelfall ermäßigt zu besteuern. Das gilt grundsätzlich auch für eine zusätzliche Abfindung, die für die vorzeitige Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch Wahrnehmung der Sprinterklausel gezahlt wird. Denn in diesem Fall kann die Kündigung durch den Arbeitnehmer nicht separat, sondern nur im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses beurteilt werden. Wir helfen Ihnen gern, die günstigere Versteuerung in Anspruch zu nehmen.